

<b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b> <b>Der Bürgermeister</b>	Vorlage Nr. <b>FB2/167/2024</b> <b>FB 2 - Planen u. Bauen</b> <b>Beschlussvorlage</b>
	<b>öffentlich</b>
Federführung: FB 2 - Planen u. Bauen Bearbeiter: Nicole Hotfilter	Datum: 22.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	06.06.2024	N
Rat	20.06.2024	Ö

<b>TOP</b>  <b>Widmung von Fuß-, Rad- und landwirtschaftlichen Wegen für den öffentlichen Verkehr im Bebauungsplan Nr. 76 "Borgloh Süd-Ost II. Teil"</b>
--

**Sachverhalt:**

Nach der Eigentumsübertragung auf die Gemeinde Hilter a.T.W. müssen noch einzelne Fuß-, Rad- und landwirtschaftliche Wege sowie eine Straßenparzelle aus dem Bebauungsplan Nr. 76 „Borgloh Süd-Ost II. Teil“ dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 6 NStrG gewidmet werden. In dem Bebauungsplan ausgewiesene Wege müssen mit einer besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg sowie landwirtschaftlicher Weg“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die betroffenen Flurstücke sind im anliegenden Lageplan rot dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Bebauungsplan Nr. 76 „Borgloh Süd-Ost II. Teil, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstück 314/4, ausgewiesene Wohnstraße/Straßenfläche wird als Gemeindestraße im Sinne von § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die im Bebauungsplan Nr. 76 „Borgloh Süd-Ost II. Teil“, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstück 321/2, ausgewiesene Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird als Gemeindeweg im Sinne des § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung nur für Fußgänger und Radfahrer sowie als landwirtschaftlicher Weg gewidmet.

Die im Bebauungsplan Nr. 76 „Borgloh Süd-Ost II. Teil“, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstücke 316/8 tlw. und 315/1, ausgewiesene Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird als Gemeindeweg im Sinne des § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung nur für Fußgänger und Radfahrer gewidmet.

gez. Nicole Hotfilter